

Satzung

für den

Verband der Feuerwehren in der Städteregion Aachen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Nr.1 Die Feuerwehren des ehemaligen Kreises Aachen (Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Würselen) schließen sich zu einem Kreisverband zusammen.

Dieser führt den Namen:

„Verband der Feuerwehren in der Städteregion Aachen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Simmerath. Der Verein wurde 1910 gegründet. Mit der kommunalen Neugliederung in 1972 ging der Feuerwehrverband Kreis Monschau in diesem Verein auf.

Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1 Der Feuerwehrverband ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und er betreut diese Mitglieder.

Er dient der Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens, der Förderung des Brand- und Umweltschutzes, der Hilfeleistung, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Rettungswesens sowie der Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Ausbildung und der Leistungsfähigkeit der Mitglieder und des Nachwuchses der Feuerwehr verwirklicht.

Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Über die Höhe des Auslagenersatzes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 3 Aufgaben des Feuerwehrverbandes Kreis Aachen

- Nr.1. Der Feuerwehrverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) oder dessen Nachfolgegesetz, in der jeweils gültigen Fassung. Er betreut seine Mitglieder, pflegt das Miteinander innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehr, fördert die Ausbildung und die Jugendarbeit seiner Mitglieder.
- Nr. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
- a. Förderung der Zusammenarbeit mit Feuerschutzeinrichtungen, anderen (Hilfs-) Organisationen und anderen Verbänden
 - b. Förderung der Vermittlung von Kenntnissen auf allen Gebieten der Feuerwehrdienstvorschriften und anderer Ausbildungsvorschriften der Gefahrenabwehr
 - c. Förderung der praktischen Ausbildung in Aufgaben des Feuer-, Umwelt-, ABC- und Unfallschutzes sowie der technischen Hilfeleistung und Rettung aus Lebensgefahr
 - d. Planung und Durchführung der Leistungsnachweise auf feuerwehrtechnischem, -taktischem und -sportlichem Gebiet
 - e. Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet-Homepage, Infostände etc.)
 - f. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - g. Unterstützung des Kreisbrandmeisters
 - h. Förderung und Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehren im ehemaligen Kreis Aachen. Dazu zählt auch die Vermittlung von Kenntnissen und praktischer Ausbildung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendbetreuung
 - i. Förderung der Unterstützungsabteilungen in den Feuerwehren
 - j. Förderung und Betreuung der musiktreibenden Einheiten seiner Mitglieder
 - k. Förderung und Unterstützung der Ehrenabteilungen
 - l. Betreuung und Förderung der Mitglieder im sozialen Bereich
 - m. Pflege der Kameradschaft und der Tradition im Sinne der Gesetze über Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz
 - n. Unterstützung der Mitglieder gemäß dieser Satzung bei der Durchführung von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
 - o. Unterstützung von Angehörigen der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung), die in Ausübung des Feuerwehrdienstes zu Tode gekommen sind und dadurch eine besondere wirtschaftliche Notlage für die Angehörigen entstanden ist
 - p. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein
 - a. Ordentliche Mitglieder:
 - öffentlichen Feuerwehren in der Städteregion Aachen (einschließlich all ihrer Abteilungen und Mitglieder).
 - Betriebs- und Werkfeuerwehren aller Art aus dem Gebiet der Städteregion Aachen, auch wenn der Firmenhauptsitz außerhalb des städteregionalen Gebietes liegt.
 - b. Fördernde Mitglieder:
 - Jede natürliche oder juristische Person.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen dessen Entscheidung kann die Delegiertenversammlung vom Antragsteller oder einem ordentlichen Mitglied angerufen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden über die Annahme des Antrags entscheidet.
3. Angehörige der ordentlichen Mitglieder oder sonstige Personen, die sich besondere Verdienste für den Verband der Feuerwehren in der Städteregion Aachen erbracht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hieraus ergeben sich keine besonderen Rechte und Pflichten.
4. Die Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren in der Städteregion Aachen bilden die Abteilung „Jugendfeuerwehr im Verband der Feuerwehren in der Städteregion Aachen“. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendabteilung wird im Feuerwehrverband unmittelbar durch den Kreisjugendfeuerwehrwart vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes der Feuerwehren in der Städteregion Aachen. Der Austritt aus dem Verband der Feuerwehren in der Städteregion Aachen kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist durch Einschreiben oder geeignete vergleichbare Art und Weise gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Feuerwehrverband ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
 - b. wenn das Verhalten oder das Verhalten der Feuerwehrmitglieder den Interessen des Feuerwehrverbandes widerspricht.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Vorsitzenden zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss.

4. Aus der Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, ergibt sich kein Rechts- oder Vermögensanspruch gegenüber dem Feuerwehrverband
5. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet zudem durch den Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Delegiertenversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem stellvertretenden Kassenwart
- g) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- h) zwei Besitzern

Der Kreisbrandmeister und die beiden stellvertretenden Kreisbrandmeister sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Der Kreisbrandmeister kann zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Kreisbrandmeister können zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

Der Kreisjugendwart ist ebenfalls geborenes Mitglied des Vorstandes.

Im Vorstand können nur Feuerwehrangehörige sein, die mindestens zehn Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefondurchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Leitern der dem Feuerwehrverband angeschlossenen öffentlichen Feuerwehren, dem Leiter der Ehrenabteilungen, einem Vertreter der dem Feuerwehrverband angeschlossenen Werks- und Betriebsfeuerwehren und einem Vertreter der Musiktreibenden Einheiten.

2. Die Amtszeit des Verbandsausschusses endet mit der Wahlzeit des Vorstandes.

3. Abstimmungen in der Verbandsausschusssitzung erfordern eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

5. Der Verbandsausschuss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefondurchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss tritt auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
2. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind;
 - b. Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben;
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Bewilligung von Sozialbeihilfen und ähnlichem;
 - e. Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner zwei Stellvertreter.

§ 13 Die Delegiertenversammlung

Die dem Feuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehren entsenden zu Delegiertenversammlungen für je angefangene zwanzig Mitglieder der Wehr einen Delegierten. Daneben gehören der Delegiertenversammlung die Mitglieder des Verbandsausschusses an. Zugrunde zu legen ist die Zahl der zugehörigen Mitglieder der Wehr zu Beginn des Kalenderjahres.

In der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende Delegierte, jedes Mitglied des Verbandsausschusses und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, jeweils gesondert für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes

§ 14 Die Einberufung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Frist durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Sie tritt alle drei Jahre oder bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes zusammen.

Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten dies durch gemeinsamen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 15 Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 18 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Städteregion Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 04.09.2022 verabschiedet.

(Simmerath, den 04.09.2022)